

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. März 1994

922. Verkehrsbaulinien (Rekurs)

In Sachen Erna Keller-Bächler, Bachenbülach, Rekurrentin, vertreten durch Rechtsanwalt Renzo Guzzi, Zürich, gegen die Direktion der öffentlichen Bauten, Rekursgegnerin, betreffend Festsetzung von Verkehrsbaulinien an der Zufahrtsstrasse zum Dettenbergtunnel, Strecke Anschluss Grenzstrasse bis «Brueder», Bachenbülach, hat sich ergeben:

A. Mit Verfügung Nr. 1000 vom 6. Mai 1993 setzte die Direktion der öffentlichen Bauten Verkehrsbaulinien (Bau- und Niveaulinien) an der Zufahrtsstrasse zum Dettenbergtunnel, Strecke Anschluss Grenzstrasse bis «Brueder», in der Gemeinde Bachenbülach fest.

B. Gegen diese Verfügung erhob Erna Keller-Bächler, Bachenbülach, mit Eingabe vom 7. Juni 1993 rechtzeitig Rekurs an den Regierungsrat, mit dem Antrag, die Linienführung der Verkehrsbaulinien bezüglich Dettenbergtunnels sei so zu ändern, dass sie in keiner Art und Weise das Grundstück und die Liegenschaft der Rekurrentin berühre. Dies unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Rekursgegnerin.

C. Die Baudirektion beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 30. August 1993 an den Referenten, den Rekurs, sofern darauf einzutreten sei, abzuweisen.

Es kommt in Betracht:

1. Die angefochtene Verfügung der Baudirektion setzt auf der Strecke Anschluss Grenzstrasse bis «Brueder» in der Gemeinde Bachenbülach Verkehrsbaulinien für die Zufahrtsstrasse zum geplanten Dettenbergtunnel fest. Gemäss Bericht Festsetzung von Bau- und Niveaulinien vom 24. Februar 1993 dienen die Baulinien als Abgrenzung für Quartierpläne und zur Sicherung der zukünftigen Bauarbeiten am Dettenbergtunnel. Die Niveaulinien sollen die Strassenhöhe fixieren und zur Beurteilung der Höhenlage allfälliger Hochbauten und Terrainanpassungen dienen.

2. a) Die Rekurrentin bringt vor, dass der Dettenbergtunnel gemäss Verkehrsbaulinie genau unter ihrer Liegenschaft durchführe und einen beachtlichen Teil der Liegenschaft berühre. Die Liegenschaft sei auf einem ehemaligen Riet aufgebaut. Sanierungsarbeiten für den Öltank hätten ergeben, dass der Untergrund geologisch ausserordentliche Probleme verursache. Mit der festgesetzten Verkehrsbaulinie drohe der Liegenschaft selbst eine erhebliche Beeinträchtigung durch Beschädigung und Einsturzgefahr. Die konkrete Baulinie bringe abgesehen von den Lärmbelästigungen und dem vermehrten Verkehrsaufkommen eine Gefährdung der Liegenschaft. Bis die Gefährdung nicht abgeklärt sei, dürfe die Bau- und Niveaulinie das Grundstück weder direkt noch indirekt benachteiligen.

b) Die Baudirektion führt demgegenüber aus, dass die Liegenschaft der Rekurrentin durch die Baulinien nur leicht angeschnitten werde. Das Gebäude werde dem Strassenbau nicht weichen müssen, und die bisherige Nutzung des Grundstücks werde nicht in Frage gestellt. Die im Rekurs aufgeworfenen Fragen seien nicht im Baulinienverfahren, sondern im Rahmen des Ausführungsprojekts zu prüfen und zu entscheiden.

3. a) Verkehrsbaulinien dienen der Sicherung bestehender und geplanter Anlagen und Flächen für Strassen, Wege, Plätze und Eisenbahnen, gegebenenfalls samt begleitenden Vorgärten, Lärmschutzanlagen,

Grünzügen und Fahrzeugabstellplätzen (§ 96 des Planungs- und Baugesetzes, PBG). Sie ermöglichen es, das für die Erstellung neuer sowie den Ausbau und die Korrektur bestehender Strassen oder anderer Verkehrsanlagen erforderliche Land von der Überbauung freizuhalten. Die Baulinien sind so festzusetzen, dass sie den Bedürfnissen beim voraussichtlichen Endausbau der betreffenden Anlagen genügen (§ 98 PBG). Niveaulinien bestimmen die Höhenlage der Anlagen, die durch die Verkehrsbaulinien gesichert werden (§ 106 PBG).

b) Gemäss den Technischen Erläuterungen im Bericht Festsetzung von Bau- und Niveaulinien vom 24. Februar 1993 ist die Linienführung des Dettenbergtunnels und der Zufahrtsstrassen elektronisch berechnet worden. Da das Strassenprojekt noch nicht vorliege, könnten sowohl die Linienführung als auch das Längenprofil Änderungen erfahren.

c) Dem Bau- und Niveaulinienplan liegt erst ein generelles Projekt zugrunde. Die Baulinien dienen lediglich der Landsicherung für das vorgesehene Strassen- und Tunnelprojekt. Insgesamt sichern die Baulinien an der Grenzstrasse einen Streifen von 36 m Breite. In dieser Bandbreite kann das konkrete Strassen- und Tunnelprojekt verwirklicht werden. Bereits das generelle Projekt zeigt jedoch auf, dass es Varianten gibt, bei denen das Bauvorhaben das Grundstück der Rekurrentin nicht beeinträchtigt. Es darf nun nicht der Schluss gezogen werden, dass der geplante Tunnel zwingend unter dem Grundstück der Rekurrentin durchführt. Bevor ein konkretes Strassenprojekt vorliegt, kann nicht geprüft werden, ob das Grundstück der Rekurrentin tatsächlich in Mitleidenschaft gezogen werden könnte. Die geforderten geologischen Abklärungen wären vorerst völlig hypothetisch, allenfalls nicht erforderlich und somit wenig aussagekräftig. Die Rekurrentin kann nötigenfalls gegen das Ausführungsprojekt vorgehen. Zudem ist nicht ersichtlich, inwiefern eine zusätzliche Lärmbelastung entstehen sollte und wo es zu Belästigungen durch mehr Verkehr kommen könnte. Abgesehen von der ungenügenden Substantiierung dieser Vorbringen ist das geplante Tunnelportal mehr als 250 m vom Grundstück der Rekurrentin entfernt. Zudem ist es gerade Sinn und Zweck eines Tunnels, den Verkehr unter den Boden zu zwingen und das Verkehrsaufkommen sowie die damit verbundenen Belästigungen an der Oberfläche zu vermindern.

Die Rekurrentin wird durch die Verkehrsbaulinien nicht in schwerer Weise eingeschränkt, zumal nur ein kleiner Teil des Grundstücks davon betroffen ist. Die Nutzung des Grundstücks bleibt im gleichen Umfang wie bisher möglich. Zudem hält der Bericht zur Festsetzung von Bau- und Niveaulinien fest, dass im Bereich der Tunnelstrecken, im Einvernehmen mit dem Tiefbauamt, auch Bauten innerhalb der Baulinien mit gewissen Auflagen möglich sind.

4. Diese Erwägungen führen zur Abweisung des Rekurses. Ausgangsgemäss sind die Kosten der Rekurrentin aufzulegen. Für den Fall, dass sich die Rekurrentin darauf berufen will, dass durch den vorliegenden Entscheid Art. 6 Ziffer 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verletzt worden sei, weil nicht ein unabhängiges Gericht über ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen («civil rights») entschieden habe und auch das Bundesgericht im Rahmen einer staatsrechtlichen Beschwerde kein solches darstelle, weil dieses die Sache rechtlich nicht voll überprüfen könne oder Sachverhaltsfragen umstritten seien, ist ihr die Möglichkeit zu eröffnen, mit einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu gelangen.

Auf Antrag des Referenten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Rekurs von Erna Keller-Bächler, Bachenbülach, gegen die Verfügung Nr. 1000 der Direktion der öffentlichen Bauten vom 6. Mai 1993 wird abgewiesen.

II. Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 800 sowie den Ausfertigungsgebühren von Fr. 98, werden der Rekurrentin auferlegt.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden, sofern die Beschwerdeführerin sich aus Art. 6 Ziffer 1 EMRK ergebende Ansprüche geltend machen will. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an Rechtsanwalt Renzo Guzzi, Lavaterstrasse 61, 8002 Zürich (zuhanden der Rekurrentin), den Gemeinderat Bachenbülach, 8184 Bachenbülach, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 30. März 1994



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller